Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Aktenzeichen:
5 RKn 8/54

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet
am 22. März 1956

In Sachen

.....

Klägers und Revisionsklägers,

gegen

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 5. Senat des Bundessozialgerichts auf die mündliche Verhandlung vom 22. März 1956

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts ..... 25. Mai 1954 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Von Rechts wegen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law



## Tatbestand

I Der im Dezember 1913 geborene Kläger, der erst seit dem September 1946 im Bergbau beschäftigt ist, war dort zunächst zwei Jahre vor Gestein tätig und arbeitete dann seit Mitte 1948 als Lehrhauer vor Kohle und Nebengestein.

Mit seinem im Oktober 1951 gestellten Antrag auf Gewährung einer Entschädigung für die von ihm behauptete Berufskrankheit (Tuberko-Silikose) hatte der Kläger weder bei der Beklagten noch im Rechtsmittelverfahren vor dem Knappschaftsoberversicherungsamt XXXXXXXXX und dem Landessozialgericht XXXXXX, auf das die bei dem Landesverwaltungsgericht XXXXXXXXXXXXXX erhobene Klage nach Inkrafttreten des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) als Berufung übergegangen war, Erfolg.

II Über den Gesundheitszustand des Klägers sind zahlreiche ärztliche Gutachten - sowohl für das vorliegende, die Berufskrankheit betreffende Verfahren als aus anderen Ursachen - erstattet worden; die Beklagte und die Vorinstanzen haben in Würdigung dieser ärztlichen Befunde das Vorliegen einer entschädigungspflichtigen Berufskrankheit verneint.

Das Landessozialgericht hebt in seinem Urteil vom 25. Mai 1954, das die Berufung des Klägers zurückweist, besonders hervor, schon die auf Veranlassung der Beklagten durch Dr. XXXXXXXXXX im September 1948 und November 1950 durchgeführten Tauglichkeitsuntersuchungen hätten keinen sicheren Anhalt für Staubveränderungen, dagegen einen starken Verdacht auf aktive Tuberkulose ergeben; in der Folgezeit, erstmals bei der Untersuchung durch Dr. XXXXX in XXXXXXXXXX am 5. Mai 1951 habe sich das Bestehen einer offenen rechtsseitigen, später sogar beiderseitigen Lungentuberkulose herausgestellt. Das Landessozialgericht verweist weiter darauf, daß das Krankenhaus XXXXXXXXXXXX in zwei ausführlichen Begutachtungen durch Dr. XXXXXXXXXXX im November 1951 und Dr. XXXXX XXXXX im Juni 1953 keine Anzeichen einer Staublunge, sondern nur eine aktive beiderseitige Lungentuberkulose festgestellt habe, wobei dem zweiten Gutachten neben den allgemeinen Röntgenaufnahmen Schichtaufnahmen und Vergrößerungsaufnahmen zugrunde gelegen hätten. Ebensowenig habe Prof. XXXXXXXXX vom Knappschafts-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law



krankenhaus XXXXXXXXXXXXX der Mitte 1952 sein Gutachten unter Würdigung sämtlicher seit 1950 aufgenommenen Röntgenbilder erstattet habe, eindeutige Staubveränderungen feststellen können. Diesen Gutachten gegenüber stehe die Auffassung der Ärzte Dr. XXXXXXXX und Dr. XXXXXX des Evangelischen Krankenhauses in XXXXXXXX die im Januar 1952 bzw. im April 1953 das Vorliegen einer Siliko-Tuberkulose bejahten, sowie ein im Ergebnis gleichlautendes arbeitsamtsärztliches Gutachten vom Dezember 1952.

Das Landessozialgericht kommt in seinem Urteil unter ausdrücklicher Abwägung aller Gutachten dazu, den Gutachten des Prof. XXXX XXXXXX und der Ärzte des Krankenhauses XXXXXXXXXXXXX den Vorzug vor den entgegenstehenden Gutachten zu geben, insbesondere wegen ihrer Ausführlichkeit und Genauigkeit und weil sie im Gegensatz zu den anderen gerade auf die Frage abgestellt wären, ob silikotische Veränderungen vorhanden seien.

Das Landessozialgericht stützt diese Auffassung noch besonders auf ein von ihm eingeholtes Gutachten des Ob.Med.Rats Dr. XXXXX XXXXXX vom April 1954, der zu dem Ergebnis kam, die Röntgenbefunde seien charakteristisch und typisch für Tuberkulose, für Silikose sprechende Veränderungen lägen nicht vor; die tuberkulösen Streuherde seien von einigen Gutachtern irrigerweise als silikotische Körnelungen angesehen worden. Das Landessozialgericht betont zu diesem Gutachten ausdrücklich, bei den vorliegenden Aktenbefunden und den genauen Beschreibungen der Röntgenaufnahmen seien keine Bedenken daraus herzuleiten, daß der Gutachter den Kläger nicht selbst untersucht und die Röntgenfilme selbst nicht eingesehen habe.

Die Revision gegen sein Urteil hat das Landessozialgericht ausdrücklich nicht zugelassen.

III Der Kläger hat gegen das ihm am 16. Juni 1954 zugestellte Urteil am 15. Juli 1954 Revision eingelegt und diese gleichzeitig begründet.

Der Kläger rügt als wesentlichen Mangel des Verfahrens, das Landessozialgericht habe seine Aufklärungspflicht dadurch verletzt, daß es keine, den Sachverhalt erst eindeutig klärenden Vergrößerungen habe anfertigen lassen und daß es den Gutachten

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law



von XXXXXXXXXXXXX und Prof. XXXXXXXXX gefolgt und nicht mit Rücksicht auf die widersprechenden Auffassungen einen unparteiischen Obergutachter gehört habe. Das Landessozialgericht hätte auf eine weitere Sachaufklärung hinwirken müssen..Der Kläger stützt diese Rüge auf eine Aufzählung der seiner Ansicht nach vorzuziehenden gutachtlichen Äußerungen, in denen das Vorhandensein einer Silikose bestätigt werde.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung an die Vorinstanzen zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt demgegenüber,

die Revision als unzulässig zu verwerfen,
hilfsweise,
sie zurückzuweisen.

Sie hält die Revisionsrügen des Klägers für unbegründet. Sie bestreitet das Vorliegen irgendwelcher Verfahrensmängel; das Landessozialgericht habe die vorhandenen Gutachten sorgfältig gegeneinander abgewogen und sich eingehend darüber geäußert, warum es das Vorliegen einer Silikose nicht annehme. Irgendein Verstoß gegen die Logik oder die Denkgesetze könne dem Gericht bei diesen Feststellungen nicht zum Vorwurf gemacht werden. Unter Berücksichtigung dieser im Rahmen des freien Ermessens ordnungsmäßig getroffenen Feststellungen könnte dem Gericht auch keine mangelnde Sachaufklärung vorgeworfen werden; einer weiteren Begutachtung habe es daher nicht bedurft.

## Entscheidungsgründe

Die Revision ist frist- und formgerecht eingelegt und begründet worden.

Da die Revision nicht zugelassen ist, wäre sie nur statthaft, wenn nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 SGG schlüssige Rügen erhoben wären und sich als begründet erwiesen; dies ist jedoch nicht er Fall.

Als wesentlichen Mangel des Verfahrens rügt der Kläger die Beweiswürdigung des Landessozialgerichts. Das Gericht habe die Gutachten, die das Vorliegen einer Silikose verneinten, den



JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law



durchaus gewichtigen entgegengesetzten Gutachten nicht vorziehen dürfen. Die Schlußfolgerung, jene anderen Gutachten seien bedeutungslos, sei "rechtsirrig". Die Revision vertritt insoweit die Auffassung, das Gericht habe auf Grund der vorliegenden Unterlagen ohne Verletzung der Grundsätze der freien Beweiswürdigung noch keine abschließende Entscheidung fällen dürfen.

Dieser Angriff greift nicht durch. Die sehr eingehenden, alle wesentlichen Gutachten einbeziehenden Erwägungen des Landessozialgerichts lassen deutlich erkennen, daß das Gericht sehr sorgfältig die Befunde der Gutachten und deren daraus gezogene Schlüsse gegeneinander abgewogen hat und daß es dabei den gerade auf die Prüfung der Frage des Vorliegens einer Silikose ausgerichteten Gutachten den Vorzug geben wollte vor jenen ärztlichen Äußerungen, die die Frage des Vorliegens einer Silikose nur am Rande streiften, weil es für den Zweck jener Untersuchungen auf die Feststellung gerade des Bestehens einer Silikose nicht ankam (Gutachten, die im Anschluß an eine Behandlung wegen offener Lungentuberkulose für die Lungenfürsorge, zur Begründung eines an die Landesversicherungsanstalt gerichteten Antrags auf Gewährung eines Heilverfahrens und zur Feststellung der Vermittlungsfähigkeit für das Arbeitsamt erstattet waren). In den Ausführungen des Landessozialgerichts ist nirgends ein Überschreiten der Grenze des Rechts der dem Gericht zustehenden freien Beweiswürdigung zu finden. Die Ausführungen sind in sich schlüssig und verstoßen gegen keinerlei Denkgesetze.

Von diesem demnach durch die Revision nicht angreifbaren Standpunkt des Landessozialgerichts aus kann dem Gericht auch keine mangelnde Sachaufklärung vorgeworfen werden. Die vorhandenen Gutachten reichen zu einer abschließenden Wertung aus, zumal die vom Kläger irrigerweise vermißten Vergrößerungen der besonders entscheidenden Röntgenaufnahmen tatsächlich angefertigt waren. Wenn das Landessozialgericht trotz der vorliegenden zahlreichen ärztlichen Äußerungen noch ein weiteres Gutachten des Dr. XXXXXXXXXX eingeholt hat, so hat es damit der ihm zuzumutenden Amtsermittlungspflicht vollauf genügt; Angriffe gegen das Gutachten des Dr. XXXXXXXXXX wegen der Erstattung auf Grund des Akteninhalts hat der Kläger selbst nicht erhoben.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law



Als Verfahrensmangel nicht gerügt ist das völlige Übergehen des an das Landessozialgericht gerichteten ausdrücklichen Antrags auf Anhörung der Ärzte Dres. XXXXXX Hier liegt zwar ein offensichtlicher Verstoß gegen § 109 Abs. 1 SGG vor; da es sich dabei jedoch nicht um einen von Amts wegen zu berücksichtigenden Mangel handelt, kann mangels entsprechender Revisionsrüge hieraus die Statthaftigkeit der Revision nicht abgeleitet werden.

Soweit § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG in Frage kommt, wird von dem Kläger irgendeine, den Zusammenhang betreffende Gesetzesverletzung selbst nicht vorgetragen, so daß auch nach dieser Bestimmung die Revision nicht statthaft ist. Die Revision war daher als unzulässig zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS